

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1449/2021
Amt/Aktenzeichen 20 63 16	Datum 13.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	09.11.2021	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	16.11.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.11.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	18.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:
Auflösung der rechtlich selbständigen Eheleute-Freber-Stiftung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19. Oktober 2021

gez.
Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 26. Oktober 2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die beigefügte Aufhebungssatzung für die Satzung der Eheleute-Freber-Stiftung vom 21.04.2021. Das Vermögen der Eheleute-Freber-Stiftung wird nach Ablauf der Liquidation der rechtlich unselbständigen Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zugelegt.

1. Sachverhalt

Die Eheleute-Freber-Stiftung ist eine rechtlich selbständige Stiftung, die durch die Stadt Mainz verwaltet wird. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Mainzer Waisenkinder sowie die Förderung bedürftiger Mainzer Kinder und Jugendlicher, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei namentlich benannten Personen des Stadtteils Mainz-Mombach und ist für die Umsetzung des Stiftungszwecks verantwortlich. Das Vermögen der Eheleute-Freber-Stiftung setzt sich aus dem Stammkapital in Höhe von ca. 27.500 Euro und Erträgen in Höhe von ca. 3.500 Euro zusammen. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinslage stehen den laufenden Verwaltungsaufwendungen keine nennenswerten Erträge mehr gegenüber, die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks genutzt werden können. Um zu verhindern, dass die Verwaltungsaufwendungen das verbliebene Stiftungsvermögen langfristig aufzehren, hat der Stiftungsvorstand am 09.07.2020 beschlossen, die Eheleute-Freber-Stiftung aufzulösen und das Vermögen der unselbständigen Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zuzulegen. Der Wirkungskreis der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung ist nahezu identisch. Ihr Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Mainzer Waisen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz hat den Beschluss des Stiftungsvorstandes mit Bescheid vom 07.09.2021 anerkannt und die Auflösung der Eheleute-Freber-Stiftung genehmigt.

2. Lösung

Die Eheleute-Freber-Stiftung wird nach §§ 9, 10 der Stiftungssatzung aufgelöst. Ihr Vermögen wird nach Ablauf der Liquidation der rechtlich unselbständigen Mainzer Jugend- und Waisenstiftung zugelegt. In der neuzufassenden Satzung der Mainzer Jugend- und Waisenstiftung wird auf die Zulegung der Eheleute-Freber-Stiftung hingewiesen.

3. Alternative

Die Eheleute-Freber-Stiftung wird nicht aufgelöst. Die Verwaltungsaufwendungen würden das verbliebene Stiftungsvermögen der Eheleute-Freber-Stiftung langfristig aufzehren.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Entfällt